

## Einschreiben

Gemeinderat Wolhusen  
Menznauerstrasse 13/PF 165  
6110 Wolhusen

Luzern, 2. Juli 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Der untenstehenden Einsprache möchten wir vorausschicken, dass wir bei der Durchsicht der revidierten Ortsplanung den Eindruck erhielten, dass diese in den meisten Bereichen sorgfältig, umsichtig und qualitativvoll erarbeitet wurde.

In Sache

## Gesamtrevision Ortsplanung Wolhusen

mit öffentlicher Auflage vom 4. Juni bis 3. Juli 2018

erheben

- **BirdLife Luzern, 6000 Luzern**, vertreten durch Maria Jakober, Geschäftsführerin BirdLife Luzern [1],
- **Pro Natura, Dornacherstrasse 192/PF, 4018 Basel**, vertreten durch Pro Natura Luzern (Vollmacht wird auf Wunsch nachgeliefert) [2],
- **Pro Natura Luzern, Denkmalstrasse 1, 6006 Luzern**, vertreten durch Niklaus Troxler, Stv. Geschäftsführer Pro Natura Luzern [3],
- **WWF Schweiz, Hohlstrasse 110/PF, 8010 Zürich**, vertreten durch WWF Luzern (Vollmacht wird auf Wunsch nachgeliefert) [4] und
- **WWF Luzern, Brüggligasse 9, 6000 Luzern 7**, vertreten durch Marc Germann, Leiter Raumplanung WWF Luzern [5].

## Einsprache

und stellen folgende

## Anträge

1. Die Bauzonengrösse ist zu reduzieren.
2. Die Parz. 187, GB Wolhusen, ist in eine Naturschutzzone zu überführen.

3. Auf Parz. 458, GB Wolhusen, ist die gesamte Fläche, die als Trockenstandort von regionaler Bedeutung ausgewiesen ist (INR-Objekt, Inventarnummer 1107.007), der Naturschutzzone zuzuweisen.
4. Art. 28 Abs. 3 BZR Naturobjekte ist so zu formulieren, dass der Abstand von mind. 6 Metern für alle Bauten und Anlagen gilt, die den Wurzelraum von Naturobjekten tangieren.
5. Art. 36 Abs. 1 BZR Dachbegrünungen und Dachaufbauten ist zu ergänzen: «Für die Ansaat ist einheimisches, standorttypisches Saatgut zu verwenden».
6. Art. 19 bisheriges BZR Grüngestaltung in Arbeitszonen ist beizubehalten.
7. Es ist ein Artikel betreffend Siedlungsökologie bzw. ökologischem Ausgleich im Siedlungsgebiet aufzunehmen.
8. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der öffentlichen Hand.

## Begründung

### A) Formelles

- I. Bei den Einsprechenden handelt es sich um Umweltschutzorganisationen, die gemäss Art. 1 der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO, SR 814.076) die Beschwerdeberechtigung nach Art. 55 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) sowie nach Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) i.V.m. Art. 2 NHG sowie Art. 16a und Art. 24 RPG zukommt (vgl. Ziff. 3, 6, 18 und 25 des Anhangs zur VBO). Sie sind legitimiert, Rügen in Rechtsbereichen vorzubringen, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden, was vorliegend gegeben ist.

Zudem verweisen wir auf das Urteil des Bundesgerichts (BG 1C\_315/2015 und 1C\_321/2015) vom 24. August 2016, in dem den Natur- und Heimatschutzorganisationen auch im Bereich der Neueinzonung von Bauland und bei Baulandkapazitäten das Verbandsbeschwerderecht zugesprochen wird.

Die Kantonalverbände (1, 3, 5) sind ausserdem gestützt auf § 207 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes zur Einsprache legitimiert.

- II. Die Ortsplanungsrevision betrifft Aspekte des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes. Die einsprechenden Organisationen sind statuarisch zur Einsprache legitimiert, wie in der Begründung dargelegt wird.
- III. Die Einsprachefrist vom 3. Juli 2018 ist gewahrt. Die Einsprache wird im Doppel eingereicht.

### B) Materielles

#### 1. Die Bauzonengrösse ist zu reduzieren.

Die Gemeinde Wolhusen hat in den letzten Jahren bevölkerungsmässig stagniert, und sie hat auch in den Vorjahren im Vergleich zum Kanton geringer zugenommen (rund 7-8 % innert 15 Jahren, d.h. ca. 0.5% pro Jahr). Gemäss kantonalem Richtplan wird der Gemeinde ein Wachstum von 1% zugestanden (Z4-Gemeinde). Die nunmehr revidierte Ortsplanung sieht jedoch ein Wachstum von rund 1.3% pro Jahr vor. Die Baukapazitäten liegen für die nächsten 15

Jahre bei gegen 1'000 Personen gegenüber heute (plus 23%), mehrheitlich dank innerer Verdichtung. Aber es werden auch «kleinere Einzonungen» vorgenommen. Dies ist nicht zulässig und überschreitet den Ermessensspielraum massiv.

Das revidierte Raumplanungsrecht gibt den Gemeinden in ihrer Nutzungsplanung die klare Vorgabe, dass die Bauzonenkapazitäten dem Bedarf der kommenden 15 Jahre entsprechen soll (Art. 15 RPG). Gemäss dem Siedlungsleitbild der Gemeinde Wolhusen und gemäss dem ersten Entwurf der revidierten Ortsplanung war nicht ein so grosses Wachstum vorgesehen wie in der nun publizierten Ortsplanung. Der Kanton hat in seinem Vorprüfungsbericht vom 8. November 2017 denn auch weitere Auszonungen angeregt. Kommt hinzu, dass die Gemeinde Auszonungen nicht realisiert, welche im Siedlungsleitbild und im ersten Entwurf der revidierten Ortsplanung noch beabsichtigt worden waren (u.a. Parzelle Nr. 187, GB Wolhusen). Damit übersteigt die Gemeinde das Mass des Bauzonenwachstums. Bei den nun nicht realisierten und vom Kanton unterstützten Auszonungen kommt noch ein weiterer Aspekt hinzu (s. folgender Antrag 2).

## **2. Die Parz. 187, GB Wolhusen ist in eine Naturschutzzone zu überführen.**

Beim Gebiet «Gütsch», Parz. 187, GB Wolhusen, handelt es sich um ein siedlungsnahes, ökologisch wertvolles Gebiet mit Weiher, Weiherumfeld, Wiese, Feldgehölzgruppen und Waldrand. Ein Teil der Fläche ist bereits Naturschutzzone. Damit wird der ökologische Wert unterstrichen.

Im ersten Entwurf der revidierten Ortsplanung hatte die Gemeinde noch vorgesehen, diese Parzelle auszuzonen und der Naturschutzzone zuzuweisen. Dies wurde vom Kanton begrüsst und in einer Fachstellungnahme der Dienststelle lawa (2. August 2016) in grössten Teilen begründet. Gemäss publizierter Ortsplanungsrevision ist dies nicht mehr beabsichtigt, der Planungsbericht gibt keine Gründe für diese bedauerliche und nicht nachvollziehbare Änderung an.

Gemäss NHG, insbesondere gemäss § 5 kantonales NLG, sind die Gemeinden verpflichtet dafür zu sorgen, «dass die Landschaft und die Lebensräume der Tiere und Pflanzen geschont und grundsätzlich erhalten werden.» Wird die gesamte Parzelle, eventualiter wesentliche Teile davon, in die Naturschutzzone überführt, kann diesem Auftrag Rechnung getragen werden.

## **3. Auf Parz. 458, GB Wolhusen, ist die gesamte Fläche, die als Trockenstandort von regionaler Bedeutung ausgewiesen ist (INR-Objekt, Inventarnummer 1107.007 – Halbtrockenweide), der Naturschutzzone zuzuweisen.**

Trockenstandorte von regionaler Bedeutung sind ökologisch wertvolle Lebensräume. Diese gilt es auch durch entsprechende Berücksichtigung im Zonenplan langfristig zu erhalten. Der bereits erwähnte § 5 kantonales NLG nimmt hier die Gemeinden in die Pflicht. Wir beantragen daher, analog zur Stellungnahme der Dienststelle lawa, dass die gesamte Fläche, die Teil des Trockenstandorts von regionaler Bedeutung ist, einer Naturschutzzone zugewiesen wird.

**4. Art. 28, Abs. 3 BZR Naturobjekte ist so zu formulieren, dass der Abstand von mind. 6 Metern für alle Bauten und Anlagen gilt, die den Wurzelraum von Naturobjekten tangieren.**

Bauten, unabhängig ob es sich um Terrainveränderungen, Hoch- oder Tiefbauten handelt, durch deren Erstellung der Wurzelraum von Naturobjekten tangiert wird, sollen einen minimalen Abstand von 6 m einhalten. Art. 28 Abs. 3 ist wie folgt anzupassen: «Terrainveränderungen sowie Bauten und Anlagen haben von den Naturobjekten (Stockgrenze einen Abstand von mindestens 6 m einzuhalten. Für Ablagerungen muss der Abstand so gewählt werden, dass der Bestand der Naturobjekte nicht gefährdet wird.»

**5. Art. 36, Abs. 1 BZR Dachbegrünungen und Dachaufbauten ist zu ergänzen: «Für die Ansaat ist einheimisches, standorttypisches Saatgut zu verwenden».**

Gemäss § 9 NLG sorgt die Gemeinde dafür, dass auch in intensiv genutzten Gebieten ökologische Ausgleichsflächen vorhanden sind. Mit Flachdächern entstehen in Siedlungen Flächen, die sich sehr für den ökologischen Ausgleich anbieten. Damit die Gemeinde diesem Auftrag nachkommt, beantragen wir diese Ergänzung.

**6. Art. 19, bisheriges BZR Grüngestaltung in Arbeitszonen ist beizubehalten.**

Die Gemeinden sorgen laut § 9\* NLG dafür, «dass in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen genügend ökologische Ausgleichsflächen vorhanden sind.» Weiter sind die Gemeinden verpflichtet, auch im Siedlungsgebiet eine ökologische Vernetzung sicherzustellen. Mit Art. 19 Bau- und Zonenreglements (Ausgabe Februar 2007) hatte die Gemeinde Wolhusen eine wichtige rechtliche Grundlage, um die oben genannten Aufgaben zu erfüllen. Dieser Artikel wurde leider aus nicht nachvollziehbaren Gründen gestrichen. Wir beantragen, dass dieser im Bau- und Zonenreglement erhalten bleibe.

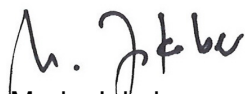
**7. Es ist ein Artikel betreffend Siedlungsökologie bzw. ökologischem Ausgleich im Siedlungsgebiet aufzunehmen.**

Gemäss § 9 NLG sorgt die Gemeinde dafür, dass auch in intensiv genutzten Gebieten ökologische Ausgleichsflächen vorhanden sind. Damit dieser Auftrag erfüllt werden kann, ist eine entsprechende Regelung im Bau- und Zonenreglement zentral. Wir beantragen, dass ein Artikel ins BZR aufgenommen wird, in dem die folgenden Punkte geregelt werden:

- Die Vernetzungsachsen für Kleintiere werden bei Bauprojekten berücksichtigt und zielgerichtete Infrastrukturen werden vorgesehen sowie die für die Engnisse vorgesehenen Massnahmen werden umgesetzt (Kleintierdurchlässe, Bepflanzungen, keine Zäune usw.).
- Nicht bebaute Bauparzellen, die nicht als Privatgarten, Spielplatz oder ähnliches genutzt werden, werden unter Beachtung des Naturschutzleitplans naturnah gestaltet. Es können sowohl Ruderalstandorte als auch einheimische Ansaaten oder Gehölzgruppen realisiert werden. Im Zentrum steht dabei auch das Vorbeugen einer Ansiedlung invasiver Neophyten.
- Industrie- und Gewerbegebiete sind an den Zonenrändern mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträucher zu bepflanzen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anträge in der Weiterbearbeitung der Ortsplanungsrevision.

Freundliche Grüsse



Maria Jakober  
Geschäftsführerin  
BirdLife Luzern



Niklaus Troxler  
Stv. Geschäftsführer  
Pro Natura Luzern



Marc Germann  
Bereich Raumplanung  
WWF Luzern



Peter Knaus  
Präsident  
BirdLife Luzern